

Aktionsplan Neuss – Friedrichstraße

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aktionsplans Neuss - Friedrichstraße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

An der Friedrichstraße in Neuss werden im Auftrag des Landesumweltamtes NRW seit Juli 2005 lufthygienische Messungen durchgeführt. Gemessen werden die Schadstoffe "Feinstaub" (PM10) und "Stickstoffdioxid" (NO₂).

Auf Grund der bisherigen Messungen wurde festgestellt, dass im Jahr 2006 der gesetzlich zulässige PM10-Tagesmittelwert bis zum 31.08.2006 bereits 31 mal überschritten wurde. Weil erfahrungsgemäß für die Wintermonate mit weiteren Überschreitungstagen zu rechnen ist, besteht laut §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) die Verpflichtung, einen Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Herr des Verfahrens ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.

Die zuständigen Behörden müssen einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen in unzulässigem Umfang überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit dem 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder deren Überschreitungszeitraum zu verkürzen.

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Maßnahmen des Aktionsplans grundsätzlich zeitnah mit der 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kraft gesetzt werden. Daher soll der Aktionsplan spätestens zum 01.10.2006 wirksam werden; die zur Feinstaubbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sind spätestens nach der 36. Überschreitung zu ergreifen. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden. Entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 BImSchG muss die Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Aktionsplans Neuss – Friedrichstraße informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich dazu zu äußern.

Der Entwurf des Aktionsplanes Neuss – Friedrichstraße wird in der Zeit vom 09.09.2006 bis zum 22.09.2006 öffentlich ausgelegt

beim Bürgermeister der Stadt Neuss
Amt für Stadtplanung
Rathaus
Michaelstraße, Eingang 5
41460 Neuss
Zimmer 3.806

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs: 8.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags: 8.30 Uhr – 18.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Fischerstraße 2
40477 Düsseldorf
Zimmer 12.02.16 und 12.02.33

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Bekanntmachung und der Entwurf des Aktionsplanes werden auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Anregungen zum Entwurf des Aktionsplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 22.09.2006 (Postanschrift s. o. oder E-Mail luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anregungen im Aktionsplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.